

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 109 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Teilhabegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 5. Februar 2020 mit der Vorlage befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl berichtet, dass die Regierungsvorlage aufgrund der Vorgaben des Bundes-Grundsatzgesetzes zur Neuregelung der Sozialhilfe vom April 2019 notwendig geworden sei. Ziel des Grundsatzgesetzes sei, das Modell der Mindestsicherung zu ersetzen und die Sozialleistungen in ganz Österreich zu harmonisieren. Die Regierungsvorlage sehe aufgrund der Bundesvorgaben umfangreiche Änderungen des bisher in Salzburg bewährten Systems der Mindestsicherung vor, mit weitreichenden Folgen für die Vergabe von Leistungen. Die Gesetzwerdung sei herausfordernd und langwierig gewesen. Der Sozialabteilung, insbesondere Mag.^a Kocher, sei großer Dank auszusprechen, da diese seit Sommer maßgeblich zur Erarbeitung beigetragen hätten. Als positive Aspekte des neuen Gesetzes seien folgende Punkte anzuführen: Wer vom sozialen Netz der Sozialunterstützung aufgefangen werde, der brauche sich nicht davor zu fürchten, dass er oder sie alles verliere, was zuvor aufgebaut worden sei. Es komme zu einer Anhebung der Schonvermögensgrenze und einer Verlängerung der Frist zur grundbücherlichen Sicherstellung bei Eigentum sowie zum Entfall rückwirkender Sicherstellungen für bisher bereits geleistete Hilfe. Für Menschen mit Behinderungen gebe es zukünftig einen 18%igen Zuschlag zum Ausgleichszulagenrichtsatz. Vorgesehen sei auch ein Bonus für Alleinerziehende in der Höhe von 11 %. Wer nach dem 18. Lebensjahr erstmals eine Lehrausbildung beginne, erhalte auch weiterhin Leistungen im Rahmen der Aufstockung. Die Gruppe der pflegenden Angehörigen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssten, werde erweitert. Die behördliche Sozialarbeit werde ausdrücklich im Gesetz verankert. Die Hilfen für den Wohnbedarf würden angehoben, was im Hinblick auf das Preisniveau des Salzburger Wohnungsmarktes besonders wichtig sei. Außerdem bleibe der Berufsfreibetrag im bisherigen Ausmaß bestehen, sodass jede und jeder Erwerbstätige diesen Freibetrag bei Bedarf ohne zeitliche Befristung erhalten könne. Allerdings gebe es auch etliche Bereiche, in denen es zu keinen Verbesserungen komme. Durch den Leistungsentfall nach Wohnsitzänderung und die Änderung der Richtsatzaufteilung zwischen den Bereichen Wohnen und Lebensunterhalt komme es zu einer Verschlechterung der Situation von Obdachlosen. Künftig entfie-

len zudem die Sonderzahlungen für Kinder und Jugendliche. Der Richtsatz von in Hausgemeinschaft lebenden Volljährigen werde herabgesetzt. Außerdem gebe es eine Deckelung der Geldleistung bei gewillkürten Hausgemeinschaften von Volljährigen. Es komme zu einem Wegfall der Hilfe für den Wohnbedarf von Eigentümerinnen und Eigentümern. Sonderzahlungen würden künftig als Einkommen angerechnet, was vor allem Mindestpensionistinnen treffe. Auf das Einkommen angerechnet würden künftig außerdem auch alle Leistungen aus dem Familienausgleich, mit Ausnahme der Familienbeihilfe. Unterhaltsleistungen würden in Zukunft nicht mehr als einkommensmindernd berücksichtigt. Das betreffe vor allem Väter, die zur Leistung von Unterhalt verpflichtet seien. Die Mindestdauer des rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich als Anspruchsvoraussetzung werde verlängert. Der Wegfall der Kann-Leistungen betreffe vor allem Personen mit humanitärem Aufenthalt in Österreich. Es komme weiters zur Einschränkung jener Leistungen, die Hilfe in besonderen Lebenslagen vorsähen und zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Integrationsvereinbarung. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens im Herbst des vergangenen Jahres seien 29 Stellungnahmen eingegangen, die sich alle kritisch zum Gesetz geäußert hätten. Positiv sei jedoch hervorgehoben worden, dass der Salzburger Entwurf immer noch an der ursprünglichen Intention des Gesetzes, der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, festhalte. Im Rahmen der Begutachtung sei angeregt worden, das Gesetz auch in Leichte Sprache zu übersetzen. Dies sei zu unterstützen, da es wichtig sei, dass die vom Gesetz Betroffenen auch die Möglichkeit hätten, sich über ihre Rechte und Pflichten und über die Änderungen im Gesetz ausreichend informieren zu können. Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl erkundigt sich daher, ob die Erarbeitung einer entsprechenden Textfassung angedacht sei. Weiters ruft sie in Erinnerung, dass die Gesetzesänderung eigentlich bereits im Herbst im Ausschuss debattiert hätte werden sollen. Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahrens habe man davon aber wieder Abstand genommen. Es sei nämlich anzunehmen gewesen, dass Teile des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aufgehoben würden, was dann auch tatsächlich passiert sei. Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes seien Änderungen in der Regierungsvorlage erforderlich. Sie bringe daher einen Abänderungsantrag im Hinblick auf die Staffelung der Kinderrichtsätze und den Arbeitsqualifizierungsbonus (Koppelung von Leistungen an Sprachkenntnisse) ein. (Bezüglich der Textierung des Abänderungsantrages wird auf die weiter unten dargestellte Spezialdebatte der Regierungsvorlage verwiesen). Der Verfassungsgerichtshof habe ausdrücklich festgehalten, dass es gewisse Spielräume für die Bundesländer im Grundsatzgesetz gebe. Diese Spielräume seien so weit genutzt worden, wie es rechtlich und politisch möglich gewesen sei. Daher werde es in Salzburg auch keine degressive Staffelung der Richtsätze für Mehrkindfamilien geben. Deutschkenntnisse seien künftig nicht Anspruchsvoraussetzung für den Bezug der Sozialunterstützung, da dies als gleichheitswidrig erachtet worden sei. Außerdem könnten die Wohnkosten im Rahmen der Sachleistung auch direkt an die Beziehenden geleistet werden. Dies sei ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung der Stigmatisierung von Sozialleistungsempfängenden. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass aus Sicht der GRÜNEN keine Notwendigkeit bestanden habe, sich vom gut funktionierenden Salzburger System der Mindestsicherung zu verabschieden. Der vorliegende Entwurf sei das Ergebnis einer koalitionären Kompromissfindung und legislatischen Abklärung. Die Novelle biete teilweise Verbesserungen, enthalte aber nach wie vor zahlreiche vom Grundsatzgesetz

vorgegebene Härten, die zu einer Schlechterstellung von Armutsbetroffenen führten. Für diese Härtefälle werde man weiter nach Lösungen suchen, denn das Credo laute nach wie vor, Armut bekämpfen und nicht die Armen.

Abg. Thöny MBA schließt sich den Worten ihrer Vorrednerin grundsätzlich an. Es stelle sich so dar, als ob es mehr Verschlechterungen als Verbesserungen gebe. Sie könne auch bestätigen, dass die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren sehr kritisch gewesen seien. Dem vorliegenden Gesetzesentwurf könne die SPÖ nicht besonders viel abgewinnen. Es sei zwar erfreulich, dass es in einigen Bereichen signifikante Verbesserungen gebe. Doch auf der anderen Seite gebe es so viele Maßnahmen, mit denen man nicht einverstanden sein könne. Abg. Thöny MBA ersucht die Expertinnen von Arbeiterkammer und Armutskonferenz um eine Einschätzung aus deren Sicht. Trotz der Vorbehalte der SPÖ werde man dem Gesetz dennoch zustimmen. Man erwarte jedoch, dass sich Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn weiterhin intensiv darum bemühe, Verbesserungen voranzutreiben und Initiativen zu setzen. Schließlich habe der Landessozialreferent bei diversen Veranstaltungen immer wieder betont, dass die bisherige Rechtslage die bessere gewesen sei.

Abg. Dr. Schöppl merkt an, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ein Schritt in die richtige Richtung gewesen sei. Das nun in dessen Ausführung zu beschließende Sozialunterstützungsgesetz werde daher von der FPÖ jedenfalls begrüßt. Hinzuweisen sei jedoch darauf, dass seiner Ansicht nach das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht richtig wiedergegeben werde, wenn man sage, dass das Verlangen von Deutschkenntnissen verfassungswidrig sei. Er zitiert dazu aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Darin werde zusammenfassend ausgeführt, dass es gleichheitswidrig sei, Deutsch- bzw. Englischkenntnisse auf einem bestimmten hohen Niveau zu verlangen, weil es viele Beschäftigungsmöglichkeiten gebe, für die Sprachkenntnisse in einem geringeren Ausmaß ausreichend seien. Dies bedeute aber sicher nicht, dass man von Personen, die nach Österreich kämen, nicht verlangen könne, Deutsch zu lernen und sich zu bemühen, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Man sei sich wohl darüber einig, dass das Erlernen der deutschen Sprache eine wichtige Voraussetzung zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt sei. In Oberösterreich habe man im Ausführungsgesetz eine Bemühungspflicht dahingehend normiert, dass es Leistungen nur dann gebe, wenn die Bereitschaft da sei, die für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Die ursprüngliche Idee des Grundsatzgesetzgebers, dass man Integrationswilligkeit einfordere, halte er nach wie vor für sehr wichtig. Er bringe daher einen Entschliessungsantrag ein, der unter anderem ausdrücklich auf das Bemühen abstelle, Sprachkenntnisse zu erwerben:

1. Der Salzburger Landtag bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind und dass Personen, die Sozialunterstützung beziehen, aber keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten sind, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

2. Die Salzburger Landesregierung wird zudem aufgefordert, eine Regierungsvorlage zur Novelle des Sozialunterstützungsgesetzes zu erarbeiten, die eine nach Punkt 1. entsprechende Bemühungspflicht für die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialunterstützungsgesetz im Sinne des oberösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes vorsieht und diese dem Salzburger Landtag bis 30. Juni 2020 vorzulegen.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi begrüßt die Regierungsvorlage ausdrücklich, da sie mit sehr vielen Verbesserungen einhergehe. Sie ruft in Erinnerung, dass das Ziel des Mindestsicherungsgesetzes die Unterstützung derjenigen gewesen sei, die kurzfristig aus dem Arbeitsmarkt herausfielen sowie derjenigen, die durch ihre Arbeit zu wenig verdienten, weil sie Betreuungspflichten hätten oder alleinerziehend seien. Der Sozialabteilung sei nicht nur für ihren Einsatz bei der Erarbeitung der Novelle, sondern auch für den strengen Vollzug der bisherigen Regelungen zu danken. In Salzburg werde sehr genau darauf geachtet, dass jenen Beziehenden, die trotz gegebener Arbeitsfähigkeit die Arbeit verweigerten, Sozialleistungen gekürzt würden. Die neuen Regelungen sähen erstmals einen Bonus für Alleinerziehende vor. Dies sei für die Betroffenen eine große Verbesserung. Auch der Bonus für Menschen mit Behinderung sei ein Meilenstein. Die Anhebung des Schonvermögens und die Verlängerung der Frist für die pfandrechtliche Sicherstellung bei eigenem Wohnbedarf auf drei Jahre seien ebenfalls entscheidende Verbesserungen. Bezüglich der von Abg. Dr. Schöppl erwähnten Sprachkenntnisse führt Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi aus, dass es klar sei, dass Sprache der Schlüssel zur einer guten Integration und zum Erfolg am Arbeitsmarkt sei. Der Entschließungsantrag der FPÖ sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Zum einen gebe es das Instrument der Integrationsvereinbarung, in der die Frage des Spracherwerbs genau geregelt werde. Zum anderen gebe es aber auch in § 8 Abs 1 Sozialunterstützungsgesetz in Übernahme der Bundesregelung eine Verknüpfung der Sozialunterstützung mit der Bereitschaft zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Integration in den Arbeitsmarkt dienten. Dadurch sei auch das Bemühen um den Spracherwerb miterfasst. Zudem gebe es mit § 8b eine eigene Regelung betreffend arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen. Dort werde ausgeführt, dass Asylberechtigten oder drittstaatsangehörigen Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialunterstützung schuldhaft gegen die im Integrationsgesetz festgelegten Pflichten verstießen, die Hilfe für den Lebensunterhalt um 25 % zu kürzen sei. Sie fragt nach, ob die Sozialabteilung derzeit schon Nachweise über Sprachkenntnisse im Verfahren berücksichtige und wie dies zukünftig gehandhabt werden solle.

Zweiter Präsident Dr. Huber kündigt Zustimmung zur Regierungsvorlage an. In Salzburg sei ein Rückgang bei der Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Mindestsicherung zu verzeichnen. Im Oktober 2019 hätten 7.575 Personen Leistungen bezogen, somit um 900 weniger als im Oktober des Vorjahres. Aktuell bezögen in Salzburg nur rund 1,4 % der Bevölkerung Leistungen aus der Mindestsicherung. Damit liege man deutlich unter dem Österreichschnitt. Drei Punkte des neuen Sozialunterstützungsregimes wolle er besonders hervorheben. Es sei sehr zu begrüßen, dass ein Schwerpunkt auf Sachleistungen gesetzt werde. Es gebe außerdem einen Anreiz zur Aufnahme von Erwerbsarbeit, was ebenfalls positiv sei. Und schließlich sei es erfreulich, dass die Kinderrichtsätze nicht degressiv gestaffelt worden seien, sodass jedes

Kind „gleich viel wert sei“. Es habe sich außerdem als richtig erwiesen, zuerst das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten. Dadurch sei doch noch einiges klargestellt worden. Abschließend erkundigt sich Zweiter Präsident Dr. Huber danach, wie es zukünftig mit der Einbeziehung der Betroffenen in die Krankenversicherung ausschaue. Weiters ersucht er um Auskunft bezüglich Maßnahmen zur schnellen Wiedereingliederung von Betroffenen in den Arbeitsmarkt und wie die Umsetzung der Sachleistungen funktioniere.

Mag.^a Penz (Arbeiterkammer Salzburg) verweist auf die umfangreiche Stellungnahme der Arbeiterkammer im Begutachtungsverfahren. Auf zwei wichtige Punkte dürfe sie nochmals aufmerksam machen. Zum einen sei die Arbeiterkammer der Ansicht, dass der Spielraum, den das Grundsatzgesetz gebe, nicht ausreichend genutzt worden sei. Aufgrund der Anrechnung der Sonderzahlungen als Einkommen erführen beispielsweise Aufstockerinnen und Aufstocker massive finanzielle Einbußen. Dies treffe insbesondere Mindestpensionistinnen. Hier wären zusätzliche Leistungsgewährungen im Rahmen von Härtefallregelungen (Sonderbedarfe) wünschenswert. Neben der Anrechnung der Sonderzahlungen stelle für Familien mit Kindern außerdem die Reservierung von 40 % des Richtsatzes für den Wohnbedarf eine massive Leistungskürzung dar. Hier sollte man die Richtsätze erhöhen, um einen Ausgleich zu schaffen. Weiters kritisiere die Arbeiterkammer, dass zum Teil strengere Regelungen getroffen worden seien, als vom Grundsatzgesetz vorgegeben. Als Beispiel seien hier die Aliquotierung der Leistung bei der erstmaligen Antragstellung zu nennen oder die strengeren Regelungen im Hinblick auf Sanktionen bei Pflichtverletzung.

Frau Bayer BA (Salzburger Armutskonferenz) hält fest, dass es zwar Verbesserungen im neuen Gesetz gebe, die Armutskonferenz aber dennoch zahlreiche Kritikpunkte anzubringen habe. Dies beginne im Wohnbereich, wo man Handlungsspielräume zu wenig ausgenutzt habe, insbesondere im Hinblick auf die degressive Staffelung der Richtsätze bei Notgemeinschaften. Die Armutskonferenz spreche sich ebenfalls dafür aus, die bereits erwähnten zu erwartenden Kürzungen für Familien mit Kindern durch Sonderbedarfsregelungen abzufedern. Es sei nicht alles schlecht, was das neue Gesetz an Änderungen bringe. Man solle aber die aufgezeigten Lücken durch zusätzliche Sonderregelungen schließen. Die Verfassung einer verständlichen Textversion des Gesetzes werde von der Armutskonferenz ausdrücklich begrüßt. Zum Gesetzwerdungsprozess hält Frau Bayer BA abschließend fest, dass man sich hier mehr Diskurs gewünscht hätte.

Mag. Eichhorn (Abteilung 3) erläutert das in Salzburg im Rahmen der bisherigen Mindestsicherungsgewährung zur Anwendung kommende Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit. Dieses sehe zunächst vor, dass bei jedem Mindestsicherungsbeziehenden in einem ersten Schritt mittels einer Clearingstelle die Arbeitsfähigkeit umfassend abgeklärt werde. Daraufhin gebe es je nach Ausmaß der Arbeitsfähigkeit verschiedene Stufen der Beschäftigung. Ziel dieses Prozesses sei immer die Eingliederung der Betroffenen am ersten Arbeitsmarkt. Mag. Eichhorn schildert sodann einige Projekte aus diesem Stufenmodell sowie deren Finanzierung und Zielgruppen. Deutschkurse seien für Mindestsicherungsbeziehende mit nichtdeut-

scher Muttersprache selbstverständlich verpflichtend. Würden diese nicht begonnen oder abgeschlossen, gebe es Sanktionsmöglichkeiten, die auch angewendet würden. Der Hinweis, dass die im neuen Sozialunterstützungsgesetz vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten strenger als vom Grundsatzgesetz vorgegeben seien, sei richtig. Allerdings seien diese Sanktionen bereits seit 2010 Rechtsbestand gewesen. Man behalte diese bei, weil man der Ansicht sei, dass man mit dem bisherigen Vollzug in Salzburg einen guten Weg gegangen sei. Bezüglich des höchstzulässigen Wohnaufwandes führt Mag. Eichhorn aus, dass dieser erhöht werden solle. Dafür sei die diesbezügliche Verordnung zu adaptieren. Ein erster Entwurf sei bereits erarbeitet worden und gehe demnächst in Begutachtung.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn führt zunächst aus, dass geplant sei, eine Fassung des Gesetzes in verständlicher Sprache auszuarbeiten. Auch bei den Beratungsmaßnahmen werde man sich bemühen, die Änderungen in leichter Sprache zu vermitteln. Die Regelung in Oberösterreich die Sprachkenntnisse betreffend erachte er als schwer vollziehbar. Dort werde als Voraussetzung für die Leistung das Bemühen um den Spracherwerb festgelegt. Es erscheine jedoch schwierig, schon bei der Erstantragstellung zu beurteilen, ob ausreichendes Bemühen gegeben sei. Die Salzburger Lösung sei hier weit effizienter. Die Antragstellenden bekämen den klaren Auftrag, einen Sprachkurs mit einem bestimmten Niveau zu besuchen und ein Zeugnis vorzulegen. Werde dies unterlassen und könne dies auch nicht mit entsprechenden Gründen gerechtfertigt werden, so werde konsequent die Leistung gekürzt. Im Hinblick auf die Problematik der Krankenversicherung erläutert Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn, dass die Einbeziehung der Betroffenen in die Krankenversicherung bisher jeweils nur für ein Jahr durch die Einbeziehungsverordnung verlängert worden sei. Seitens des Sozialministers sei aber nun angekündigt worden, sich um eine dauerhafte Lösung zu bemühen. Den Vorwurf, man habe die vom Grundsatzgesetz eröffneten Spielräume nicht ausreichend genutzt, weise er entschieden zurück. Man habe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sehr intensiv geprüft und analysiert und auch Expertise des Sozialministeriums hierzu in Anspruch genommen. Er sei der Ansicht, dass man die gegebenen Spielräume im Rahmen des rechtlich Möglichen voll ausgenutzt habe.

Der Entschließungsantrag der FPÖ wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

In Rahmen der Spezialdebatte bringt Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl folgenden Änderungsantrag ein:

Zu Artikel I:

1. In der Z 2 entfällt die Z 2.3.
2. In der Z 5 entfällt der § 8a samt Überschrift.
3. In der Z 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im § 9 Abs 3 wird die Wortfolge „zwingend als Sachleistung zu gewähren“ durch die Wortfolge „ausschließlich in Form von Sachleistungen zu erbringen“ ersetzt und angefügt: „Als Sachleistungen gelten dabei auch Kostenerstattungen für Zahlungen zur Deckung des Wohnbedarfs, die auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind oder bereits geleistet wurden.“

3.2. Im § 10 Abs 1 lautet die Z 3:

„3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtignte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 21 %.“

3.3. Im § 10 lautet Abs 4:

„(4) Die nach Abs 1 Z 2 gebührenden Richtsätze sind rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.“

4. In der Z 7 wird geändert:

Im § 13 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. bei minderjährigen Personen 11 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.“

5. In der Z 9 wird geändert:

Im § 15 Abs 1 wird nach dem Wort „Sachleistungen“ der Klammerausdruck „(und zwar auch in Form des § 9 Abs 3 zweiter Satz)“ eingefügt.

6. Nach der Z 31 wird eingefügt:

„31a. § 45 Abs 3 entfällt.“

7. In der Z 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im § 47 Abs 1 entfällt im ersten Satz der Ausdruck „8a“ und lautet der letzte Satz: „Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 45 Abs 3 außer Kraft.“

7.2. Im § 47 wird nach Abs 3 eingefügt:

„(3a) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr.../..... aufrechte Leistungsbescheide auf Basis des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes sind auf Antrag einer hilfesuenden Person oder - wenn der Behörde eine Sachverhaltsänderung bekannt wird - von Amts wegen mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsersten durch Leistungsbescheide auf Basis der Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu ersetzen.“

7.3. Im § 47 Abs 4 wird angefügt: „Die Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../..... sowie jener Beträge, die nach landesrechtlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Richtsatz-Beträgen kundzumachen sind, hat binnen sechs Wochen nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.“

Zu Artikel II

1. In der Promulgationsklausel wird der Ausdruck „.../2019“ durch den Ausdruck „79/2019“ ersetzt.
2. In der Z 3 wird der Ausdruck „(...)“ durch den Ausdruck „(12)“ ersetzt.

Zu Artikel VI

1. In der Promulgationsklausel wird der Ausdruck „.../2019“ durch den Ausdruck „77/2019“ ersetzt.
2. In der Z 4 wird der Ausdruck „(...)“ durch den Ausdruck „(8)“ ersetzt.

Zu den Art I bis IX:

Im § 47 Abs 1 der Z 32 des Art I, § 61 der Z 3 des Art II, § 23 Abs 13 der Z 5 des Art III, § 24 Abs 6 der Z 3 des Art IV, § 63 Abs 6 der Z 2 des Art V, § 51 der Z 4 des Art VI, § 99 Abs 10 der Z 2 des Art VII, § 49 Abs 7 der Z 2 des Art VIII und § 46 Abs 2 der Z 2 des Art IX wird jeweils die Jahreszahl „2019“ durch „2020“ ersetzt und für das Inkrafttreten das Datum 1. Juni 2020 festgelegt.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, dass die Abstimmung der Regierungsvorlage artikelweise unter Berücksichtigung der durch den Abänderungsantrag von Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt werden soll.

Der Artikel I wird mit den zu den Ziffern 2, 5, 6, 7, 9 und 32 vorgeschlagenen Änderungen und unter Einfügung von Z 31a (nach der Ziffer 31) einstimmig angenommen.

Der Artikel II wird mit den zur Promulgationsklausel und zu Ziffer 3 vorgeschlagenen Änderungen einstimmig angenommen.

Die Artikel III bis V werden jeweils einstimmig angenommen.

Der Artikel VI wird mit den zur Promulgationsklausel und zu Ziffer 4 vorgeschlagenen Änderungen einstimmig angenommen.

Die Artikel VII bis IX werden jeweils einstimmig angenommen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wird zu den Art I bis IX außerdem einstimmig beschlossen, im § 47 Abs 1 der Z 32 des Art I, § 61 der Z 3 des Art II, § 23 Abs 13 der Z 5 des Art III, § 24 Abs 6 der Z 3 des Art IV, § 63 Abs 6 der Z 2 des Art V, § 51 der Z 4 des Art VI, § 99 Abs 10 der Z 2 des Art VII, § 49 Abs 7 der Z 2 des Art VIII und § 46 Abs 2 der Z 2 des Art IX jeweils die Jahreszahl „2019“ durch „2020“ zu ersetzen und für das Inkrafttreten das Datum 1. Juni 2020 festzulegen.

Zu den in der Spezialdebatte beschlossenen Änderungen wird vom Ausschuss erläuternd festgehalten:

Zu Art I:

Auf Grund der Aufhebung von Teilen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof sind die Bestimmungen des Art I im Hinblick auf die Kinderrichtsätze und den Arbeitsqualifizierungsbonus anzupassen. Nachdem der Bund bis dato keine grundsatzgesetzlichen Folgeregelungen erlassen hat, kann die Landesgesetzgebung diese Angelegenheiten frei regeln.

Vorgeschlagen wird, die Kinderrichtsätze einheitlich zu regeln und (wie bisher in der Mindestsicherung) mit 21 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende festzulegen (§ 10 Abs 1 Z 3). Die bisher vorgesehenen Regelungen über den Arbeitsqualifizierungsbonus (§ 8a) sollen dagegen ersatzlos aufgehoben werden (womit auch die diesbezüglich vorgesehenen Erläuterungen gegenstandslos werden). Die legislativen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses sowie der §§ 10 Abs 4 und 47 Abs 1 sind notwendige Folge dieser Änderungen, ohne dass damit inhaltliche Auswirkungen verbunden wären. Ebenso anzupassen ist § 13 Abs 1 Z 2, wobei dieser Betrag unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Hilfeleistung für den Lebensunterhalt in Krankenanstalten odgl nicht höher sein kann als zuhause, mit 11 % festgelegt wird.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 9 Abs 3 wird der Wortlaut an die entsprechende Bestimmung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (§ 5 Abs 5 leg cit) angepasst, um der Regelung keinen engeren oder weiteren Inhalt wie der grundsatzgesetzlichen Vorgabe zu geben. Darüber hinaus wird im § 9 Abs 3 und § 15 Abs 1 klargestellt, dass der Begriff der Sachleistung nicht nur Leistungen umfasst, die im engeren Sinn als Sachleistungen anzusehen sind (wie die unmittelbare Zurverfügungstellung einer Wohnung). Er umfasst in Anlehnung an das nationale Sozialversicherungsrecht (vgl zB § 128 ASVG) auch die Kostenerstattung. Dabei soll es genügen, dass die Forderung zur Begleichung der Schuld für die konkrete Sachleistung bereits entstanden ist; auf einen bestimmten Zeitpunkt der Überweisung kommt es nicht an.

Die Aufhebung des § 45 Abs 3 ist dem Umstand geschuldet, dass im neuen System der Sozialhilfe bzw der Sozialunterstützung die Wohnbeihilfe als Einkommen anzurechnen ist.

Die Ausweitung der Übergangsbestimmungen (§ 47 Abs 3a und 4) erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit bzw eines reibungslosen Vollzugs.

Zu den Art II und VI:

Die Bestimmungen sind hinsichtlich der Landesgesetzblätternummern und Absatzbezeichnungen zu vervollständigen, nachdem auf Grund mehrerer legislativer Vorhaben bis zuletzt offen war, welches der Vorhaben zuerst beschlossen und kundgemacht wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 109 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit Maßgabe folgender Änderungen zum Beschluss erhoben:

Zu Artikel I:

1. In der Z 2 entfällt die Z 2.3.

2. In der Z 5 entfällt der § 8a samt Überschrift.

3. In der Z 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im § 9 Abs 3 wird die Wortfolge „zwingend als Sachleistung zu gewähren“ durch die Wortfolge „ausschließlich in Form von Sachleistungen zu erbringen“ ersetzt und angefügt: „Als Sachleistungen gelten dabei auch Kostenerstattungen für Zahlungen zur Deckung des Wohnbedarfs, die auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind oder bereits geleistet wurden.“

3.2. Im § 10 Abs 1 lautet die Z 3:

„3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigter minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 21 %.“

3.3. Im § 10 lautet Abs 4:

„(4) Die nach Abs 1 Z 2 gebührenden Richtsätze sind rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.“

4. In der Z 7 wird geändert:

Im § 13 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. bei minderjährigen Personen 11 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.“

5. In der Z 9 wird geändert:

Im § 15 Abs 1 wird nach dem Wort „Sachleistungen“ der Klammerausdruck „(und zwar auch in Form des § 9 Abs 3 zweiter Satz)“ eingefügt.

6. Nach der Z 31 wird eingefügt:

„31a. § 45 Abs 3 entfällt.“

7. In der Z 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im § 47 Abs 1 entfällt im ersten Satz der Ausdruck „8a“ und lautet der letzte Satz: „Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 45 Abs 3 außer Kraft.“

7.2. Im § 47 wird nach Abs 3 eingefügt:

„(3a) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr.../..... aufrechte Leistungsbescheide auf Basis des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes sind auf Antrag einer hilfesuchenden Person oder - wenn der Behörde eine Sachverhaltsänderung bekannt wird - von Amts wegen mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsersten durch Leistungsbescheide auf Basis der Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu ersetzen.“

7.3. Im § 47 Abs 4 wird angefügt: „Die Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../..... sowie jener Beträge, die nach landesrechtlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Richtsatz-Beträgen kundzumachen sind, hat binnen sechs Wochen nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.“

Zu Artikel II

1. In der Promulgationsklausel wird der Ausdruck „.../2019“ durch den Ausdruck „79/2019“ ersetzt.

2. In der Z 3 wird der Ausdruck „(...)“ durch den Ausdruck „(12)“ ersetzt.

Zu Artikel VI

1. In der Promulgationsklausel wird der Ausdruck „.../2019“ durch den Ausdruck „77/2019“ ersetzt.

2. In der Z 4 wird der Ausdruck „(...)“ durch den Ausdruck „(8)“ ersetzt.

Zu den Artikeln I bis IX:

Im § 47 Abs 1 der Z 32 des Art I, § 61 der Z 3 des Art II, § 23 Abs 13 der Z 5 des Art III, § 24 Abs 6 der Z 3 des Art IV, § 63 Abs 6 der Z 2 des Art V, § 51 der Z 4 des Art VI, § 99 Abs 10 der Z 2 des Art VII, § 49 Abs 7 der Z 2 des Art VIII und § 46 Abs 2 der Z 2 des Art IX wird jeweils die Jahreszahl „2019“ durch „2020“ ersetzt und für das Inkrafttreten das Datum 1. Juni 2020 festgelegt.

Salzburg, am 5. Februar 2020

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. März 2020:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

